



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZB 66/07

vom

11. Oktober 2007

in dem Rechtsstreit

Beklagter und Antragsteller,

gegen

Klägerin und Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Schlick, die Richter Dr. Kapsa, Dörr, Dr. Herrmann und die Richterin Harsdorf-Gebhardt

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 25. Juli 2007 - 5 S 72/07 - wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Die beabsichtigte Rechtsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg, wie es Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist. Dieses Rechtsmittel ist zwar von Gesetzes wegen statthaft, soweit sich der Beklagte gegen die Verwerfung seiner Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr vom 31. Mai 2007 wendet (§ 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO i.V.m. § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Jedoch ist die Rechtsbeschwerde im Übrigen nicht zulässig, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern (§ 574 Abs. 2 ZPO). Insbesondere trifft es zu, dass die gemäß § 511 Abs. 2 ZPO notwendige Mindestbeschwerde für eine Berufung nicht erreicht ist.
- 2 Soweit der Beklagte die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren anfechten will, ist die beabsichtigte Rechtsbe-

schwerde nicht statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO, vgl. auch den dieselben Parteien betreffenden Senatsbeschluss vom 13. September 2007 - III ZB 61/07).

Schlick

Herrmann

Vorinstanzen:

AG Mülheim an der Ruhr, Entscheidung vom 31.05.2007 - 23 C 168/07 -

LG Duisburg, Entscheidung vom 25.07.2007 - 5 S 72/07 -

Vorinstanzen:

AG Mülheim an der Ruhr, Entscheidung vom 31.05.2007 - 23 C 168/07 -

LG Duisburg, Entscheidung vom 25.07.2007 - 5 S 72/07 -